## Leipziger Tageblatt

etnb

## Anzeiger.

Nº 13.

Conntag, ben 13. Januar.

1833

Bericht an Leipzigs Burgerschaft über bie feit bem 7. October 1891 im Collegio ihrer Stadtveroreneten stattgehabten Ber- handlungen und Befchluffe.

3m Begriff, fein michtiges 2lmt niederzulegen, fceint ber murdige Worfteber unferer Etadtvererd. meten es in ber desten Beit nech recht barauf abgefeben gu haben, und feinen Abgung fdmerglich empfinden und feine Begenwart vermiffen ju laffen. Er hat une nicht nur durch einen befonderen Bericht noch nachtraglich auch ven den Berhandlungen und Befdluffen in Renntnif gefest, welche bei verfcleffenen Eburen feit bem 7. October 1831 von aunferen Reprafentanten gepflogen und gefaßt mors den find, fentern auch, was nech um vicles erfprieße licher und zwedmäßiger fenn burfte, Die fofors tige Mittheilung ber Protefell : Huszuge auch ber gebeimen Gigungen in diefem Blatte verfprochen. \*) Wenn fich derfetbe icon baburch auf unfere Dant. barfeit gerechte Unfpruche ermorben bat, fo hat er fle fich auf umfere Dochachtung burch bas, echt conffitutionellen Beift athmenbe, pelitifde Glaubenebefenntnif ju Bege gebracht, meldes er in ber legten offentlichen Sigung ber Stadtverordnes ten ablegte und bas in ber fcon citirten neunten Rummer Diefes Blattes ju lefen ift. Diefen Donf und diefe Sochachtung offentlich auszusprechen fubl= ten wir uns gedrungen, indem wir die 21bficht hatten, aus bem gefertigten ., Bericht " -tc. bas michtigfte und allgemein intereffantefte benjenigen unferer Lefer in ber Rurge mitgutbeilen, welchen ber Bericht felbft vielleicht nicht gu Geficht fommen follte.

Gines der wichtigften Rechte, welche den Stadt= vererdneten in der Ctadteordnung eingeraumt mor-

ten, ift bat Pefugnif, Die Mitglieder ihret Magiffrate ju mablen. Diefes Dicht murbe in Diefem Jahre ven dem Collegio einmal ausgeübt burch Die 2Bahl Des Beren Rneifel jum Ditglebe bes Ctabts magiffrate. Der zweite Fall, in welchem unfere Bertreter Belegenheit gehabt haben murben, ibr nur ermabntes Necht ju üben, bat feine Erledigung noch nicht gefunden. Es ift namlich beantragt worden, auf ben Sall, daß ber hiefige Burgermeifter an ber Direction im Nathecollegium auf einige Beit gehindert murde, einen zweiten Burgermeifter ober einen Stellvertreter ale interimiftifden Dirigenten Des Rathecellegiums ju ermablen. Die Gtadts verordneten haben, bes von ihnen aufgeftellten tobenewerthen Grundfages moglichfter Erfparnig eingebent und befürchtend, bag burch die Unftellung gweier Bingermeifter leicht die Einheit der Gefchaftes führung leiden tonne, nicht fur die Bahl eines zweiten Burgermeiftere geftimmt, bagegen die Roths wendigfeit der Bahl eines folden Stellvertreters, für welchen fie ben Titel eines erften Ctadtraths in Untrag gebracht, fefort anerfannt und ihrerfeits in Bezug auf die §§ 204 und 205 der Stadtes ordnung \*) das Diecht der freien Babl Diefes Stadts

<sup>5. 204. &</sup>quot;Bu der Stelle der Baugermeister hat der Stadtrath drei mahlbare Manner vorzuschlagen, aus welchen der Burgeransschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Stadtverordneten einen zu mahlen haben." 5. 205. "In Betreff des Aufrückens aus einer Rathsstelle in eine andere höhere, ist zu unterzscheiden zwischen solchen, wo, bei gleicher Qualifis tation und Gleichartigkeit der Function, die höhere Stelle von der nachsolgenden bloß durch die damit verbundene bessere Dotation sich unterscheidet, und zwischen dem Falle, wo das Aufrücken zugleich die Bersegung in einen anderen, von dem vorigen verschiedenen, und insbesondere in einen bedeutenderen, eine andere Qualification erfordernden Wirtungsfreis zur Folge haben wurde. — In lesterem Falle sindet ein Aufrücken nur durch Wahl des Bürgerausschusses, oder resp. der Stadtverordneten, nicht aber von selbst statt. —

<sup>•) 6.</sup> Nr. 9, 1833,